

AMTSBLATT

25. Juli 2015

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 7 / 24. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: [http:// www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de)

Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2015 Seite 1
2. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 09.06.2015Seite 8
3. Bekanntmachung zur Auslegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf...Seite 8
4. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“Seite 8
5. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“Seite 10
6. Bekanntmachung einer Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Entwurfes zum Pflege- und Entwicklungskonzept Herthamoor Seite 12
7. Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde zur Durchführung eines Volksbegehrens Seite 13
8. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Karl-Marx-Straße, Hohen Neuendorf“..... Seite 14
9. Erhebungsbeauftragte für Mikrozensus gesucht Seite 14
10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Standesamtes und Pass- und Meldewesens zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder..... Seite 15

Protokoll

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 25.06.2015

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:43 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Herr Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen: gez. Frau Beatrice Schmidtke

gez. Frau Julia Starke

Teilnehmer

Name	Fraktion
Anwesende Mitglieder	
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	
Herr Dr. Weiland, Raimund	CDU
1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV	
Herr Mittelstädt, Holger	SPD
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	
Herr Andrlé, Josef	SPD
Herr Apelt, Steffen	CDU
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP/ Freie Wähler
Frau Gossmann-Reetz, Inka	SPD
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein
Herr Heider, Michael	CDU
Herr Hick, Manfred	DIE LINKE.
Herr Hohl, Stephan	SPD
Herr Hübner, Florian	CDU
Herr Jirka, Oliver	Bündnis 90/ Die Grünen
Frau Kern, Christiane	CDU
Frau Leonhardt, Bianca	DIE LINKE.
Frau Lindner, Jutta	SPD
Frau Marquardt, Annette	Stadtverein
Herr Matthes, Norbert	fraktionslos
Herr Przybilla, Marian	fraktionslos
Herr Reichert, Michael	CDU
Herr Rink, Matthias	CDU
Herr Schwanke, Matthias	Stadtverein
Herr Dr. Sukowski, Uwe	Bündnis 90/ Die Grünen
Herr Tornow, Lutz	SPD
Herr Tschaut, Horst	FDP/ Freie Wähler
Herr Wolff, Christian	CDU
Herr von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/ Die Grünen

Anwesende Mitglieder

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck, Hans Michael
1. stellvertretender Bürgermeister

Fehlende Mitglieder

Herr Hartung, Klaus-Dieter	Bürgermeister entschuldigt
Herr Lüdtke, Lukas	DIE LINKE. entschuldigt
Frau Scholz, Dr. Sylvia	DIE LINKE. entschuldigt

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

Nr. TOP

Vorlagen -Nr.

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.04.2015
3. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2015
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Verpflichtung eines neuen Stadtverordneten
7. Wahl einer 2. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf
8. Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf und Ergebnisverwendung **B 033/2015**
9. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2014 **B 044/2015**
10. Beschluss einer erneuten Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 56 „Zentrum Hohen Neuendorf, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 036/2015**
11. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ **B 037/2015**
12. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 61 „Östlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ **B 038/2015**
13. Umsetzung von Projekten aus dem Bürgerhaushalt 2015 **B 039/2015**
14. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Erscheinungsbild der Stadt durch Kunst im Stadtraum aufwerten **A 007/2015**
15. Antrag der CDU-Fraktion – „Herbstfest 2016 als Sportfest 2016 ausrichten“ **A 028/2015**
16. Antrag der CDU-Fraktion – Bundesleistungszentrum Mehrkampf **A 029/2015**
17. Antrag der CDU-Fraktion – Schaffung einer hauptamtlichen Stelle zur Koordinierung der Flüchtlingsarbeit in der Stadt Hohen Neuendorf **A 030/2015**
18. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Herstellung der Verbindung der beiden Teilstücke der Straße „Unter den Eichen“ Stadtteil Borgsdorf **A 022/2015**

19. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/ die Grünen – Fortschreibung der Finanzierungsrichtlinie Kindertagesbetreuung
A 031/2015
20. Antrag der SPD-Fraktion – Altglascontainer auf Unterflursysteme umstellen
A 032/2015
21. Antrag der Fraktion Die Linke – Einrichtung zeitlich begrenzter Parkplätze in der Straße „An der Nordbahn“ im Stadtteil Borgsdorf
A 033/2015
22. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Konzept für historische Jahrestage 2015 entwickeln
BIA 003/2015
23. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Nahwärmenetz am Rathaus prüfen
BIA 012/2015
24. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
25. Bericht des Bürgermeisters

II. Nichtöffentliche Sitzung:

- Nr. TOP** **Vorlagen -Nr.**
26. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.04.2015
27. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2015
28. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des Bahnhofgebäudes im Stadtteil Hohen Neuendorf Los 001.1 – Erweiterter Rohbau (Treppenhaus)
B 043/2015
29. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
30. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
31. Schließung der Sitzung

SITZUNGSERGEBNIS:

I. In öffentlicher Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 19 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.04.2015

Herr Hick bittet zu prüfen, ob sein auf Seite 17 unter Tagesordnungspunkt 15 protokollierter Redebeitrag tatsächlich als Vorschlag formuliert wurde. Seiner Meinung nach hatte er sein Ansinnen als Antrag gestellt.

Das Nachhören der Tonaufzeichnungen hat ergeben, dass Herr Hick einen Vorschlag unterbreitet hatte. Der Redebeitrag wurde somit ordnungsgemäß protokolliert.

Es werden keine weiteren Anmerkungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2015 geäußert. Somit gilt diese als bestätigt.

3. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2015

Herr Matthes merkt an, dass auf Seite 16 des Protokolls sein Redebeitrag nicht vollständig wiedergegeben worden sei. Er habe darauf hingewiesen, dass das Drehleiterfahrzeug bei einer Sammelbestellung des Landes ca. 450.000 € und bei einer Einzelbestellung durch die Stadt ca. 600.000 € kosten würde. Der Bürgermeister könnte persönlich zur Verantwortung herangezogen werden, wenn durch sein Handeln ein finanzieller Schaden für die Stadt entstehen würde.

Herr Dr. Weiland fragt nach, ob für Herrn Matthes eine Erfassung im Protokoll der heutigen Sitzung ausreichend wäre.

Herr Matthes bejaht dieses.

Es werden keine weiteren Anmerkungen genannt. Somit gilt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.2015 als bestätigt.

Frau Marquardt nimmt ab 18:32 Uhr an der Sitzung teil (**20 Stimmberechtigte**).

4. Feststellung der Tagesordnung

Herr Hick hat eine Nachfrage zum Tagesordnungspunkt 16 „Antrag der CDU-Fraktion - Bundesleistungstützpunkt Mehrkampf“. In der letzten Sitzung gab es bereits einen entsprechenden Antrag, der abgelehnt worden ist.

Herr Dr. Weiland bedankt sich bei Herrn Hick für dessen Vertrauen in seine neutrale Amtsführung. Er hat selbstverständlich zeitnah zur Klärung von dem von Herrn Hick angesprochenen Aspekt eines möglicherweise inhalts gleichen Antrages die beiden Anträge mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel vorgelegt. Aus Sicht der Kommunalaufsicht handelt es sich um einen inhaltlich anderen Antrag, daher wurde er in die Tagesordnung übernommen. Weiterhin hat die Kommunalaufsicht auf die Wirkungslosigkeit des § 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf unter Bezugnahme auf das Kommunalrecht des Landes Brandenburg hingewiesen. Es wird um Änderung oder Streichung des Absatzes in der Geschäftsordnung gebeten. Die Verwaltung hat die Aufgabe dem nachzukommen. Herr Dr. Weiland wird sich mit dem Bürgermeister nach dessen Urlaub in Verbindung setzen.

Es werden keine weiteren Anmerkungen genannt. Die Tagesordnung gilt somit als bestätigt.

5. Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Guretzki nimmt ab 18:36 Uhr an der Sitzung teil (**21 Stimmberechtigte**).

Frau M. berichtet über die Brandenburgische Seniorenwoche, die unter dem Motto „Für ein lebenswertes Brandenburg - Sicher und Geborgen“ stand. „Sicher“ meint hier auch die Sicherheit in den eigenen vier Wänden, die Sicherung vor Kriminalität. Kommunale Kriminalitätsverhütung erfolgt mit Hilfe sogenannter Sicherheitspartnerschaften, einer

Zusammenarbeit von Bürgern und Polizei. Aufgabe der ehrenamtlich tätigen Bürger ist es, mögliche Gefahren im Ort zu erkennen und die Polizei über diese zu informieren. Ernannet werden diese, nach polizeilicher Überprüfung, durch die Gemeindevertreter. Daher die Frage, ob die Stadt mit Sicherheitspartnerschaften, den Bürgern das Gefühl einer gewissen Sicherheit geben möchte.

Herr Oleck antwortet, dass im letzten Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss ein Bericht zur Kriminalstatistik des Landes Brandenburg ausgegeben wurde. Es besteht die Möglichkeit das Thema „Sicherheit und Einbrüche“ mit dem Ansprechpartner der Polizei Herrn Boye gesondert zu besprechen. Der Kontakt kann über den Ausschuss sowie die Stadtverwaltung hergestellt werden.

6. Verpflichtung eines neuen Stadtverordneten

Herr Dr. Weiland verliest die Verpflichtungsformel für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und bittet Herrn Jirka dieser zuzustimmen.

Herr Jirka stimmt zu.

Herr Andriele nimmt ab 18:40 Uhr an der Sitzung teil (**22 Stimmberechtigte**).

7. Wahl einer 2. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf

Herr Dr. Weiland erfragt die Vorschläge für die 2. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Herr von Gizycki schlägt Herrn Dr. Uwe Sukowski vor. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Herr Dr. Weiland regt an, eine offene Wahl durchzuführen. Hierzu wäre das Einverständnis aller anwesenden Stadtverordneten erforderlich.

Herr Andriele äußert rechtliche Bedenken zur Durchführung einer offenen Wahl.

Somit ist gemäß § 39 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geheim zu wählen.

Herr Dr. Weiland bildet eine Zählkommission aus den Stadtverordneten Frau Leonhardt, Herrn Wolff und Herrn Schwanke und die Verwaltung verteilt die vorbereiteten Stimmzettel. Eine leere Wahlurne sowie eine Wahlkabine stehen zur Verfügung.

Herr Dr. Weiland eröffnet die Wahl.

Nach Abgabe aller Stimmzettel schließt er den Wahlgang und bittet die Zählkommission um die Auszählung der Stimmzettel.

Herr Dr. Weiland verliest das Abstimmungsergebnis. Auf den Wahlvorschlag Herrn Dr. Uwe Sukowski entfallen:

14 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

2 Stimmenthaltungen

Gemäß § 40 Abs. 4 BbgKVerf ist Herr Dr. Sukowski somit zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Herr Dr. Weiland fragt Herrn Dr. Sukowski, ob dieser die Wahl annimmt.

Herr Dr. Sukowski nimmt die Wahl an.

Herr Przybilla nimmt ab 18:45 Uhr an der Sitzung teil (23 Stimmberechtigte).

8. Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf und Ergebnisverwendung Vorlage: B 033/2015

Sach- und Rechtslage:

Nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung erfolgte die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Werkleitung und die Jahresabschlussprüfung gemäß § 27 durch einen Wirtschaftsprüfer.

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung sind der geprüfte Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung (§ 7 Nr. 4) durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme i. H. v. 33.143.602,36 Euro und einem negativen Jahresergebnis i. H. v. 4.524,36 Euro fest.

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorge tragen.

Anlage:

- geprüfter Jahresabschluss

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:23
Davon stimmberechtigt:23
Ja-Stimmen:23
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2014 Vorlage: B 044/2015

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 7 Nummer 5 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung der Werkleitung. Hierzu ist gem. § 33 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung getrennt vom Jahresabschluss zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:23
Davon stimmberechtigt:23
Ja-Stimmen:19
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:4
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

10. Beschluss einer erneuten Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 56 „Zentrum Hohen Neuendorf, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 036/2015

Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung der Planungsziele hat die Stadtverord-

netenversammlung auf ihrer Sitzung am 25.04.2013, Beschluss Nr. 029/2013, die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens Nr. 56 „Zentrum Hohen Neuendorf, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Veränderungssperre erlischt mit Ablauf des 25.05.2015.

Für den Bereich des „Wildbergplatzes wurde die Aufstellung des Teilbaugebungsplanes Nr. 56.1 mit dem Titel „Wildbergplatz, Stadtteil Hohen Neuendorf“ beschlossen. Zielsetzung der Planungen ist, eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Anlehnung an die Ergebnisse des städtebaulichen Ideenwettbewerbs im Bereich der Bebauungspläne zu sichern. Nur mit Hilfe der verbindlichen Bauleitplanung kann die städtebauliche Entwicklung hinreichend gelenkt werden. Die Bauleitplanverfahren konnten noch nicht abgeschlossen werden. Wesentlicher Gründe hierfür sind die notwendigen, umfangreichen verkehrlichen und schallschutztechnischen Untersuchungen sowie die Einarbeitung der Ergebnisse in eine mögliche Planung.

Um die städtebauliche Zielstellung für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 56 „Zentrum Hohen Neuendorf, Stadtteil Hohen Neuendorf“ aufrecht zu erhalten und einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken sowie nichts zuzulassen, was mit den Zielen und Inhalten der künftigen Planung oder deren Festsetzungen nicht vereinbar wäre, empfiehlt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 3 BauGB die erneute Aufstellung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 56 „Zentrum Hohen Neuendorf, Stadtteil Hohen Neuendorf“.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch erneut die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 56 „Zentrum Hohen Neuendorf, Stadtteil Hohen Neuendorf“.

Anlagen:

1. Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 56 „Zentrum Hohen Neuendorf, Stadtteil Hohen Neuendorf“
2. Lageplan mit Darstellung des Satzungsgebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:22
Davon stimmberechtigt:22
Ja-Stimmen:21
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:1
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

11. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ Vorlage: B 037/2015

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 097/2009 vom 06.10.2009 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf vom 24.10.2009 Nr. 09/18.J. bekannt gemacht. Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ord-

nung erforderlich ist. Dieses Planerfordernis ergibt sich aus den folgenden Punkten:

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 01 „Ortsmitte Bergfelde“ geht von mittlerweile überholten Voraussetzungen aus. Die Entwicklung erfolgte nur teilweise gemäß den Erwartungen der frühen Nachwendzeit. Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sollte daher auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden (Höhe der GRZ, Mindestmaß an Vollgeschossen, Baugrenzen etc.). Die im rechtskräftigen B-Plan „Ortsmitte Bergfelde“ festgesetzte Erschließung ist kritisch zu hinterfragen. Der tatsächliche Verlauf der Brückenstraße entspricht nicht der festgesetzten Verkehrsfläche. Eine bauliche Nutzung, der als Mischgebiet festgesetzten Fläche, insbesondere Flurstück 1371, ist dadurch nicht mehr sinnvoll möglich.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Flächen als gemischte Bauflächen dar.

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 48 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung von Park-and-Ride-Flächen für S-Bahnkunden
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Stellplatzanlage für den geplanten Sportplatz auf der Gemarkung Schönfließ
- Entwicklung einer Wohnbebauung in verdichteter Bauweise
- Anlehnung der geplanten Bebauung an die bestehende Bebauung entlang der Elfriedestraße
- Umfangreiche Festsetzungen zur Vorbeugung von umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt (Lärmschutzfestsetzungen)
- Durchführung der Planung auf einem amtlich vermessenen Lageplan gemäß den heutigen rechtlichen Anforderungen.

Es zeichnet sich derzeit ab, dass die Eigentümer des zentral gelegenen Flurstücks 1379, Flur 1, diese Planungsabsichten erschweren könnten. Derzeit wurde bereits ein Vorbescheid auf Errichtung eines Gebäudes im Bautyp eines Einfamilienhauses positiv beschieden. Die Eigentümer beabsichtigen nach Kenntnissen der Verwaltung eine Änderung dieses Vorbescheides sowie einen Vorbescheid zur Errichtung eines weiteren Einfamilienhauses für eine weitere Teilfläche zu erwirken.

Aufgrund eines Vorbescheides darf zwar noch nicht gebaut werden, er hätte jedoch die Wirkung, dass einem darauf folgenden Bauantrag die Genehmigung nicht versagt werden darf.

Um die Planungsziele zu sichern und Fehlentwicklungen zu vermeiden, soll von dem Plansicherungsinstrument der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht werden. Zwar ist mit dem Beschluss über die Aufstellung des B-Planes schon die Möglichkeit einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB gegeben. Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde aber darüber hinaus zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen, sofern ein Beschluss über die Aufstellung eines B-Planes gefasst ist.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
a) Vorhaben, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anla-

gen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a) sind.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach § 14 Abs. 1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan zwingende Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre. Die Veränderungssperre besitzt eine zeitlich begrenzte Geltungsdauer von zwei Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 14 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Satzung über die Veränderungssperre „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ zur Sicherung der Planungsziele im verbindlichen Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 48.

Anlagen:

- Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“
- Lageplan mit der Darstellung des Satzungsgebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Davon stimmberechtigt:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

12. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 61 „Östlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ Vorlage: B 038/2015

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Stadtverwaltung liegt mit Schreiben vom 23.03.2015 der Antrag eines Privateigentümers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für eine Fläche östlich der Dianaallee im Stadtteil Borgsdorf vor. Das Schreiben des Antragstellers ist als Anlage beigefügt. Die Planung soll zum Zweck der Erschließung erfolgen. Der Antragsteller beabsichtigt, das Plangebiet zu parzellieren, die erforderlichen Erschließungsanlagen herzustellen und danach die entstandenen Grundstücke an interessierte Bauherren zu veräußern. Städtebaulich soll sich das Gesamtvorhaben an den Festsetzungen des B-Planes Nr. 55 „Nördlich der

Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ orientieren. Derzeit erfolgt die Umsetzung der vertraglichen Leistungen aus dem Erschließungsvertrag zum B-Plan Nr. 55. Bei Fertigstellung soll mit der Bebauung der Parzellen begonnen werden.

Durch den Antragsteller wurde mit o. g. Schreiben die Bereitschaft zur Übernahme der Planungskosten für das beantragte Bebauungsplanverfahren und der Erschließungskosten zur Erschließung der im Folgenden genannten Flurstücke durch Erschließungsvertrag erklärt (Kostenübernahmeerklärung).

Städtebaulich ist der Antrag grundsätzlich positiv zu bewerten. Bereits im Jahr 1999 wurde ein Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes „Nördlich der Hubertusallee, Stadtteil Borgsdorf“ gefasst, der eine Wohngebietsentwicklung für den gesamten Teilbereich zwischen nördlicher Hubertusallee und östlicher Dianaallee sichern sollte. Das Planverfahren insgesamt scheiterte damals aufgrund der Eigentumsverhältnisse. Nach deren teilweiser Klärung konnte die schrittweise Umsetzung der geplanten städtebaulichen Entwicklung vorerst für den westlichen Teilbereich des B-Planes Nr. 15-I und anschließend für den Bereich des B-Planes Nr. 55 gesichert werden. Für den verbliebenen Teilbereich wurden die Eigentumsfragen nunmehr ebenfalls geklärt. Der Antragsteller konnte die Flächen erwerben. Durch den vorliegenden Antrag besteht nun die Möglichkeit, die begonnene städtebauliche Entwicklung abzuschließen. Das in der Anlage dargestellte Plangebiet, Gemarkung Borgsdorf, Flur 1, Flurstücke Nr. 4/1 und 4/2, mit einer Größe von ca. 6.420 m² befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) stellt die beantragte Plangebietsfläche als Wohnbaufläche dar, so dass der B-Plan aus dem FNP entwickelbar ist.

Der B-Plan soll der Wiedernutzbarmachung bisher brachliegender Flächen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum dienen. Unter Berücksichtigung dessen sowie aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der örtlichen Lage des Plangebietes ist es beabsichtigt, den B-Plan im beschleunigten Verfahren (B-Plan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes mit der Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 61 „Östlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“.

Anlagen:

- Lageplan mit Darstellung des Plangebietes
- Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes; Schreiben des Antragstellers vom 23.03.2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	24
Davon stimmberechtigt:	24
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

13. Umsetzung von Projekten aus dem Bürgerhaushalt 2015 Vorlage: B 039/2015

Sach- und Rechtslage:

Im Bürgerhaushalt 2015 stehen laut Haushaltssat-

zung 100.000,- Euro zur Verfügung. Die Entscheidung über die Auswahl der umzusetzenden Projekte aus dem Bürgerhaushalt obliegt gemäß Beschluss Nummer B 038/2012 vom 14.09.2012 der Stadtverordnetenversammlung.

Für den Bürgerhaushalt 2015 sind in der Stadtverwaltung 111 Vorschläge von insgesamt 84 Einbringern aller Altersgruppen eingegangen. Die Stadtverwaltung hat diese Vorschläge am 11. Mai 2015 im Foyer der Stadthalle in einer öffentlichen Veranstaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung gestellt. Zur besseren Übersichtlichkeit waren die Projekte nach Themen kategorisiert. Es wurden 8 Kategorien gebildet. Jeder Besucher erhielt 5 Punkte, die er beliebig verteilen konnte. Eine Altersbeschränkung gab es nicht. Es durften auch diejenigen Personen mitstimmen, die keinen eigenen Vorschlag eingereicht hatten. Aus dieser Abstimmung ist eine Rangfolge der beliebtesten Vorschläge hervorgegangen. Die Stadtverwaltung hat die Vorschläge einer ersten, überschlägigen Kosten- und Realisierungsüberprüfung unter Berücksichtigung von Folgekosten und Realisierungszeitraum unterzogen. Die Einreichungsunterlagen wurden mit einer Nummer versehen und können im Original jederzeit in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, folgende Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt 2015 im Rahmen von 100.000,- Euro umzusetzen:

- Nr. 107 – Einrichtung eines Schulgartens an der Grundschule Borgsdorf
- Nr. 39 – Fahrradstellplätze Sportplatz Niederheide
- Nr. 3 – Mobile Spülstation „Turm der Waldjugend“
- Nr. 38 – Rundumbande Stadthalle
- Nr. 86 – Pflanzkübel Frohnauer Weg
- Nr. 43 – Stromversorgung Friedensplatz Bergfelde
- Nr. 95 – Kinovorstellung Kinder und Jugendliche
- Nr. 48 – Sonnenschutz Dachfenster Seniorenclub
- Nr. 41 – Wegbefestigung Zugang Stolper Kirche
- Nr. 36 – Toiletten-, Wasser- und Stromanschluss für BSC Hohen Neuendorf e.V.
- Nr. 106 – Grüne Cafeteria Kita Krümelkiste
- Nr. 85 – Überdachte Sitzmöglichkeit am S-Bahnhof Hohen Neuendorf
- Nr. 6 – Hundekottütenspende
- Nr. 19 – Reinigung von Waldflächen

Die beschlossenen Maßnahmen sollten bis Ende des Jahres 2015 realisiert oder soweit vorbereitet sein, dass ihre Umsetzung im Jahr 2016 sichergestellt ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	24
Davon stimmberechtigt:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt	

14. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Erscheinungsbild der Stadt durch Kunst im Stadtraum aufwerten

Vorlage: A 007/2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, ein thematisches und standortbezogenes Konzept zur Präsentation von Kunst im Stadtraum und Kunst am Bau* zu erarbeiten, dessen Schwerpunkt auf eine stadtumfassende Thematik sowie auf die Berücksichtigung von Werken der Kulturschaffenden aus der Region sowie den Partnerstädten und –kreisen gerichtet ist. Für die Finanzierung sind auch Partnerschaften mit Unternehmen/Sponsoren zu prüfen.

Bei kommunalen Neubauten ist ein Budget:

- von bis zu 2 % bei einer Bausumme von 250 €– 1.000 T€ (mindestens jedoch 5.000 €)
- von bis zu 1 % bei einer Bausumme ab 1.000 T€ (mindestens jedoch 10.000 €)

vorzusehen. Das Konzept ist dem Sozialausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss nach der Sommerpause 2015 vorzulegen.

* „Kunst am Bau“ sind künstlerische Gestaltungen in und an Bauwerken, in Grünanlagen, auf Plätzen, Straßen usw. und „Kunst im Stadtraum“ sind künstlerische Gestaltungen an stadträumlich bedeutsamen Stellen oder in Bezug auf besondere Bauwerke sowie für besondere gesellschaftlich relevante Themenstellungen

Begründung:

Wir brauchen ein effektives Handlungskonzept für die Gestaltung unseres Stadtbildes in Hohen Neuendorf. Dazu ist es notwendig, bei jeder Baumaßnahme der Kommune, wenn möglich auch bei Investoren im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, Kunst am Bau bzw. Kunst im Stadtraum einzuplanen.

Durch ein „Kunstkonzept“ wären im Bedarfsfall die möglichen Standorte, die zu wählende Thematik sowie die einzuplanenden Kosten schnell zu ermitteln bzw. einzuplanen.

Die Gremien der Stadtverordnetenversammlung entscheiden letztendlich über die Art und Weise der Ausschreibung sowie über die Auftragsvergabe von Aufträgen für geeignete Kunstobjekte.

Ziel ist es, klare Vorgaben zu definieren und keine nachträgliche Suche nach Standorten durchzuführen, um die Würdigung der Leistung der Künstler und auch den Einfluss auf die Gestaltung der Stadt zu haben bzw. nehmen zu können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
 Davon stimmberechtigt: 23
 Ja-Stimmen: 3
 Nein-Stimmen: 17
 Enthaltungen: 3
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

15. Antrag der CDU-Fraktion – „Herbstfest 2016 als Sportfest 2016 ausrichten“

Vorlage: A 028/2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, das Herbstfest 2016 mit dem Schwerpunkt „Sport, körperliche Bewegung und Gesundheit“ zu ergänzen und dafür entsprechend zu werben.

Bis spätestens zur Sitzung im Februar 2016 hat die

Verwaltung dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt eine detailliertere Planung zur weiteren Beratung vorzulegen. Sollte sich die Verwaltung eines Externen zur Planung und Durchführung des Herbstfestes bedienen, so sollte auch dieser im Ausschuss für Fragen zur Verfügung stehen.

Begründung:

Überdurchschnittlich viele Bürgerinnen und Bürger in Hohen Neuendorf treiben Sport in einem der örtlichen Vereine. Hinzukommen diejenigen, die ohne eine Vereinsbindung Sport betreiben. Weiterhin gibt es ein gewisses Angebot an gewerblichen Anbietern von sportlichen und gesundheitsfördernden Dienstleistungen in der Stadt. Daher ist Hohen Neuendorf unzweifelhaft die Stadt des Sports. Sport ist ein Aushängeschild der Stadt, umfasst sowohl Senioren- als auch Jugendarbeit, schließt Behindertensport ein und wird durch zahlreiche städtische Förderungen unterstützt, nicht zuletzt durch ein großes Angebot von Sportstätten und –hallen.

Um an diesem Erfolg letztlich der zahlreichen Vereine und deren aktive Mitglieder anzuknüpfen, ihn abzusichern und weiterzuentwickeln, soll das Herbstfest 2016 mit dem besonderen Schwerpunkt Sport und körperliche Bewegung ausgerichtet werden. So sollen sich die vielen Sportvereine der Stadt während des Herbstfestes 2016 aktiv in den Außenanlagen, insbesondere auf dem Rudolf-Harbig-Sportplatz oder an anderen Stellen präsentieren. Im Rahmen der ggf. wieder stattfindenden, meist mit Hilfe Externer organisierte „Schau“ in der Stadthalle könnten insbesondere die verschiedenen Sportvereine mit eingebunden werden. Diese haben so die Gelegenheit, sich und ihre Sportart durch z. B. Info-Stände oder andere Aktionen vorzustellen und entsprechend zu werben.

Auch die Stadtverwaltung sollte sich im Schwerpunkt ihrer üblichen Präsentation am Thema Sport und körperliche Bewegung ausrichten, beispielsweise über das großartige Angebot an Sportstätten und –hallen informieren oder Umfragen zu Wünschen und Verbesserungsmöglichkeiten durchführen, wie die mögliche Einrichtung einer Jogging-Strecke oder einer Skaterbahn. Ggf. kann die Stadtverwaltung Pokale etc. stiften bzw. private Sponsoren dafür einwerben.

Wesentlich ist darüber hinaus auch, dass die Verwaltung aktiv auf Anbieter gewerblicher und privater Angebote rund um das Thema Sport, Bewegung und Gesundheit zugeht, damit deren Leistungen auf dem Herbstfest ebenfalls präsentiert werden können. So wird insgesamt das Herbstfest ein Sport- und Familienfest, ohne aber gleich die musikalischen Anforderungen eines ansprechenden Bühnenprogramms zu vernachlässigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
 Davon stimmberechtigt: 26
 Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 4
 Enthaltungen: 2
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

16. Antrag der CDU-Fraktion – Bundesleistungsstützpunkt Mehrkampf

Vorlage: A 029/2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, mit dem Deutschen Leichtathletikverband Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, unter welchen Rahmenbedingungen in der Stadt ein Bundesleistungsstützpunkt „Mehrkampf“ eingerichtet werden kann. Weitere Details wie beispielsweise Zeitplan, Investitionsaufwand oder Kooperationsmöglichkeiten aller Beteiligten sind dabei mit einzubeziehen. Grundlage sollen die ersten konzeptionellen Überlegungen aus der Arbeitsgruppe Demographie sein, die bereits im Sozialausschuss debattiert wurden. Die Verantwortlichen des Leichtathletikvereins SV electronic Hohen Neuendorf e. V. sind daher in die Gespräche zwingend aktiv mit einzubeziehen.

Dem Sozialausschuss, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ist spätestens in den Novembersitzungen 2015 zu berichten.

Begründung:

Breiten- wie auch Spitzensport unterschiedlicher Sportarten und aktive Vereine sind wesentlicher Bestandteil der Stadt. Sehr viele Bürgerinnen und Bürger sind in irgendeiner Weise damit verbunden. Sport ist ein Aushängeschild unserer Stadt und soll weiter profiliert werden. Die Stadt ist wegen der sportlichen Leistungen weit über Hohen Neuendorf hinaus bekannt und darin anerkannt. Auf die gesundheitlichen Aspekte von Sport, die Wichtigkeit bei Kindern und Jugendlichen, aber auch bei Senioren und Behinderten sei ergänzend hingewiesen. Ein Konzept für einen Bundesleistungsstützpunkt Mehrkampf ist u. a. in der Arbeitsgruppe Demographie vom Vorsitzenden des SV electronic Hohen Neuendorf (Manfred Hofmann) breit erläutert worden und ist dort auf große Zustimmung gestoßen. Klar geworden ist, dass es von Seiten des Vereins bereits mit den Verantwortlichen des DLV, Herrn Pottel (DLV Bundestrainer) und Herrn Gonschinska (DLV Cheftrainer) Gespräche gegeben hat, in denen die fachlich-technischen Rahmenbedingungen für die Stadt Hohen Neuendorf positiv bewertet worden sind. Insofern haben die Bestrebungen der Stadt Hohen Neuendorf bereits eine fundierte bzw. realistische Grundlage. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in der Mai-Sitzung mit dem Thema befasst. Leider hat der damalige Antragsteller trotz vielfacher Hinweise nicht darauf verzichtet, sich bei der Standortfrage ausschließlich auf die Liegenschaft „ehemaliges Kasernengelände Lehnitz“ zu konzentrieren, obwohl zahlreiche Sachargumente genau gegen diesen einseitig verfolgten Standort sprachen. Das ist zu bedauern. Die damals erfolgte Ablehnung ist - wie schon in der Sitzung mündlich von Vielen ausgeführt - keine Ablehnung der Idee eines Bundesleistungsstützpunkts als solche, sondern ausschließlich eine Ablehnung des nicht zielführenden Vorschlages, ausschließlich die Liegenschaft „ehemaliges Kasernengelände Lehnitz“ im Auge zu haben.

Mit dem Antrag wird ergebnisoffen das Thema Bundesleistungsstützpunkt Mehrkampf weiterverfolgt. Weiterhin wird klargestellt, dass ein Stützpunkt gewollt ist, die Frage des geeigneten Standorts aber ergebnisoffen zu prüfen ist. Die Stadtverwaltung erhält mit dem Antrag einen klaren politischen

Arbeitsauftrag. Denn unstreitig besteht der breite politische Wille nach einem solchen Stützpunkt, ohne dass damit schon Vorentscheidungen wie Standortfragen verbunden sind. Die zeitnahe Festlegung eines Standorts und ggf. weitere Details müssen sachgerecht vorgebracht und breit diskutiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 4
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

17. Antrag der CDU-Fraktion – Schaffung einer hauptamtlichen Stelle zur Koordinierung der Flüchtlingsarbeit in der Stadt Hohen Neuendorf Vorlage: A 030/2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister eine Stelle zur Koordinierung der Flüchtlingsarbeit in der Stadt Hohen Neuendorf einzurichten. Dazu ist keine neue Personalstelle zu schaffen, sondern durch Umverteilung innerhalb der Verwaltung ist dieser Bereich abzudecken.

Der Aufgabenbereich soll u.a. folgendes beinhalten: Bürgerinformations- und Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den anderen Kommunen und in der Landkreisverwaltung, Schaffung von Hilfsangeboten, Steuerung der Flüchtlingsintegrationsarbeit in Hohen Neuendorf, Koordinierung der ehrenamtlichen Unterstützungsarbeit in Hohen Neuendorf.

Die notwendigen finanziellen Ressourcen sind im Rahmen eines Konzeptes für die Hohen Neuendorfer Flüchtlingsarbeit der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.08.2015 vorzulegen.

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland erfährt aktuell einen wachsenden Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Diese werden auf die Bundesländer verteilt, wobei Brandenburg wiederum die Asylbewerber der zentralen Anlaufstelle in Eisenhüttenstadt den einzelnen Kreisen zuweist. Auch wir in Oberhavel müssen uns dieser Aufgabe stellen. Die Stadt Hohen Neuendorf und ihre Bürgerinnen und Bürger werden als eine der größten Kommunen im Landkreis Oberhavel im Rahmen des Möglichen ihren Beitrag dazu leisten müssen und in der bestehenden Verantwortung auch wollen. Sobald feststeht, welche konkreten Maßnahmen der Landkreis bei der gezielten Unterbringung der Betroffenen umsetzen will und wird, wird sich auch herauskristalisieren, wo und in welchem Umfang die Stadt gefordert sein wird. Die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem Hohen Neuendorfer Bürgermeister vorliegenden Unterbringungsprognosen lassen darauf schließen, dass in der Stadt Hohen Neuendorf in den nächsten 12 Monaten eine größere Anzahl von Flüchtlingen zu betreuen sein wird. Schon heute gibt es zahlreiche engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich dankenswerterweise bereitfinden werden, ihr Engagement dann auch auf die Stadt auszuweiten. Um die Sachlage systematisch und sachlich anzugehen, soll die Stelle zur Koordinierung der Flüchtlingsarbeit mit allen relevanten Beteiligten

rechtzeitig ein Konzept zur besseren Integration der Betroffenen erarbeiten. Denn eine gewollte und gelungene Integration ist von vielen Faktoren abhängig. Einige davon kann und sollte die Stadt selbst gestalten. In einem solchen Konzept sollte daher klar aufgezeigt werden, wo wer wie helfend eingreifen kann, um unterschiedliche Schwierigkeiten bei der Integration zu beheben. Das kann z. B. die Vermittlung von zusätzlichen Sprachkursangeboten sein, die Sicherstellung der schulischen und außerschulischen Bildung, die Verbesserung der Mobilität, Hilfen bei Behördengängen, Integration in der städtischen Kultur- und Vereinsarbeit, frühe ortsnahe Vermittlung, wenn Ausbildung oder Beschäftigung rechtlich möglich sind usw.

Des Weiteren wird im Zuge eines zu erstellenden Konzeptes auch klar, welche finanziellen Mittel die Stadt zusätzlich bereitstellen muss. Hierbei ist zu prüfen, ob es für verschiedene Hilfsangebote finanzielle Unterstützungen des Landkreises und vor allem des Landes gibt. Die personellen Aufwendungen der einzurichtenden Stelle sollen aus dem bestehenden Personalkörper der Stadtverwaltung durch Umverteilung der Arbeit innerhalb der Verwaltung sichergestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25
Davon stimmberechtigt: 25
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

18. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Herstellung der Verbindung der beiden Teilstücke der Straße „Unter den Eichen“ Stadtteil Borgsdorf Vorlage: A 022/2015

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss über den Stand der Umsetzung des Beschlusses Nr. B 185/2003 - Vorkaufsrechtssatzung zur Herstellung einer Verbindung der beiden Teilstücke der Straße „Unter den Eichen“ Stadtteil Borgsdorf - zu berichten und Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens darzustellen.

Begründung:

Die Beseitigung dieser Straßenlücke ist ein wichtiger Beitrag zur Erschließungssicherheit des Bereiches südöstlich der Bahngleise des Stadtteiles Borgsdorf, insbesondere für den Havariefall im Waidmannsweg.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25
Davon stimmberechtigt: 25
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 7
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

19. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/ die Grünen – Fortschreibung der Finanzierungsrichtlinie Kindertagesbetreuung Vorlage: A 031/2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung die „Finanzierungsrichtlinie Kindertagesbetreuung“ zeitnah mit den unten angeführten Änderungen zum 01.01.2016 fortzuschreiben. Den zuständigen Ausschüssen ist rechtzeitig eine geänderte Richtlinie zur weiteren Beratung vorzulegen.

1. Die Geldleistung an die Tagespflegepersonen (TPP) soll im Falle von Krankheit der TPP für bis zu 10 Kalendertagen im Kalenderjahr weiter gewährt werden.
2. Die Geldleistung an die Tagespflegeperson soll für bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr zur Fort- und Weiterbildung weiter gewährt werden.
3. Die Geldleistung an die Tagespflegeperson soll für bis zu 20 Tagen Urlaub im Kalenderjahr gewährt werden.
4. Die Aufwandsentschädigung für alle Tagespflegepersonen soll auf 2,60 € je Stunde angehoben werden.
Für Tagespflegepersonen, die eine pädagogische oder kinderpflegerische Ausbildung nachweisen können, soll die Anhebung der Vergütung auf 2,80 € je Stunde betragen.
Eine nachgewiesene, mindestens 5-jährige Tätigkeit als Tagespflegeperson, sowie der Nachweis regelmäßiger Fortbildung begründet ebenfalls den Anspruch auf die höhere Vergütung.
5. Je Tagespflegestelle können bis zu 200 € Sachkostenzuschuss/Kalenderjahr gewährt werden.
6. Die Finanzierungsrichtlinie soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

(Die Änderungen sind unter 3., 4., und 7. der bestehenden Richtlinie vom 08.09.2009 einzuarbeiten, die Regelungen unter 1., 2., 5. und 6. sollen unverändert bleiben)

Die dafür benötigten Mittel sind in den Haushalt 2016 einzustellen.

Begründung:

Die Tagespflege ist ein gleichwertiges Angebot zur Betreuung von Kindern, insbesondere für Kinder von 0-3 Jahren. Die Tagespflegepersonen tragen in erheblichem Maße dazu bei, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in der Stadt Hohen Neuendorf sicher zu stellen.

In den umliegenden Gemeinden und Städten gelten überwiegend bessere Finanzierungsrichtlinien. Hier müssen die Bedingungen in Hohen Neuendorf angepasst werden, damit es einen Anreiz für die Tagesmütter gibt, ihr Angebot in unserer Gemeinde aufrecht zu erhalten. Eine Anpassung ist dringend geboten, um auch zukünftig im Stadtgebiet ein qualitatives und breites Angebot an Tagespflegestellen zu erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

20. Antrag der SPD-Fraktion – Altglascontainer auf Unterflursysteme umstellen

Vorlage: A 032/2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, ein Konzept zur Umstellung von Altglascontainern auf Unterflursysteme vorzulegen. Dazu sind Gespräche mit der AWU zu führen, geeignete Standorte festzulegen und die Kosten zu ermitteln.

Das Ergebnis soll dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss bis Oktober 2015 vorgelegt werden, so dass über die ggf. sukzessive Umsetzung entschieden werden kann.

Begründung:

Unterflursammelsysteme verschönern nicht nur das Stadtbild, sondern dienen auch dem aktiven Lärmschutz, denn hier erfolgt der Einwurf von Altglas nahezu geräuschlos. Oft werden die Altglassammelplätze als „Müllablageplatz“ missbraucht, auch hier schaffen Unterflursysteme Abhilfe. Diese Systeme sind ansprechend gestaltet und fügen sich gut ins Stadtbild ein. Da oberirdisch nur ein Bruchteil der sonst üblichen Stellfläche benötigt wird, werden so Standorte an zentralen und gut erreichbaren Stellen möglich.

Im Internet finden sich zahlreiche Hinweise auf entsprechende Systeme, z. B.:

<http://www.hg-systems.com/de/unterflursammelbehaltersysteme/system-europa>

<http://geotainer.com/de/unterflur-systeme/modell-gr.html>

<http://www.ese.com/de/home/produkte/untergrundsysteme/untergrundsystem-ingenio/>

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Davon stimmberechtigt: 21
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

21. Antrag der Fraktion Die Linke – Einrichtung zeitlich begrenzter Parkplätze in der Straße „An der Nordbahn“ im Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: A 033/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Davon stimmberechtigt: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: verwiesen

Der Antrag Nr. A 033/2015 ist an den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen worden.

22. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Konzept für historische Jahrestage 2015 entwickeln

Vorlage: BI A 003/2015

Bearbeitungsstand:

Der 70. Jahrestag der Befreiung wurde am 22.04.2015 als Feierstunde unter Beteiligung der pol-nischen

Botschaft und der Botschaft der russischen Föderation begangen. Zahlreiche Besucher aus vielen Vereinen und Initiativen wohnten der feierlichen Kranzniederlegung bei.

Für die Feier zum 25. Jahrestag der deutschen Einheit ist ein Treffen von Delegationen aus den Partnerstädten im Rahmen eines Festaktes vorgesehen. Ferner soll ein Bürgerfest stattfinden, dessen zentrales Element eine Smartphonegestützte Stadtralley bilden soll, die Bürgern und Gästen das gemeinsame Entdecken der Stadt ermöglichen sollen.

Der Mauergedenklauf am 15.08.2015 wird der Ehrung von Marienetta Jirkowsky gewidmet. In diesem Zusammenhang wird ein bildliches Werk entstehen. Dieses soll in eine Gedenkveranstaltung am 28.11.2015 eingebunden werden. Angedacht ist, um 11:00 Uhr eine Kranzniederlegung mit Schweigeminute an der Gedenkstele Florastraße zu veranstalten. Anschließend soll es einen Imbiss in der Aula der Roten Schule geben. Weiterhin ist eine öffentliche Veranstaltung mit einem Referat oder Podium über das Leben von Marienetta Jirkowsky vorgesehen (es sind noch keine Referenten gebunden). Zudem wird eine Filmvorführung von „Micki“ organisiert sowie einen Film über Jugend in der DDR gezeigt, ggf. mit anschließender Diskussion.

Die Veranstaltung zu 666 Jahre ersturkundliche Erwähnung von Hohen Neuendorf und Bergfelde entfällt. Die personellen und finanziellen Ressourcen werden der Feierlichkeit zur Wiedervereinigung zur Verfügung gestellt.

Zu den Abstimmungen und Planungen der Veranstaltungen steht die Stadtverwaltung mit örtlichen Initiativen, Vereinen und Institutionen in enger Abstimmung.

Ein Gesamtkonzept für die Veranstaltungen 2015 ist in tabellarischer Form im Sozialausschuss am 16.4.2015 vorgelegt worden.

Die Berichtsvorlage Nr. BI A 003/2015 wurde durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.**23. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Nahwärmenetz am Rathaus prüfen**

Vorlage: BI A 012/2015

Bearbeitungsstand:

Die Beantwortung des vorliegenden Antrages soll Aussagen zu einem wirtschaftlichen Betrieb eines Nahwärmenetzes rund um das Rathaus liefern. Dies ist ohne weitreichende technische und wirtschaftliche Betrachtungen, die nur durch ein externes Fachbüro realisiert werden könnten, nur sehr eingeschränkt durch die Verwaltung leistbar.

Prinzipiell zeichnen sich Nahwärmeversorgungen als eine wirtschaftliche Wärmeversorgung aus; insbesondere wenn die Wärme aus Abwärmeprozessen entnommen wird. Das Temperaturniveau dieser Wärmeerzeugungsanlagen liegt hoch, insofern können herkömmliche Wärmeversorgungsanlagen, wie Gasbrennwertanlagen oder Gas/Öl- Niedertemperaturanlagen, auch zu einem späteren Zeitpunkt angeschlossen werden. Daher ist grundsätzlich der Anschluss des Rathauses (Altbau), der Stadthalle, des Gymnasiums, sowie des Hortes- und der Grundschule denkbar, die Einbindung privater Abnehmer – insbesondere von Kaufland und des sog. „Fachmarktzentrums“ wünschenswert.

Betrachtet man die derzeitige Terminkette für das Bauvorhaben „Rathausenerweiterung mit Bürgerzentrum“, muss man jedoch festhalten, dass zum Zeit-

punkt der Inbetriebnahmen der Heizungstechnik, Anfang des 2017, aus zeitlichen Gründen noch keine Nahwärme anliegen könnte.

Für den Neubau einen Anschluss an eine Fernwärmeversorgung optional vorzusehen, würde die gegenwärtige Planung, die auf einem Niedertemperaturkonzept basiert, konterkarieren. Es ist geplant, Wärmepumpe zum Einsatz kommen zu lassen und als Primärenergie Erdwärme zu nutzen. Ebenso soll die Erdkühle zur direkten Kühlung einiger Bereich des Hauses, insbesondere der EDV- Anlage, genutzt werden.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Nahwärmeanschluss erfolgen, wären die Investitionskosten für den geplanten Aufbau der Wärmepumpenanlage verloren, da deren wirtschaftliche Nutzungsdauer nicht erreicht werden würde.

Ebenso funktioniert dann der sommerliche Wärmeschutz nicht mehr, da die Erdkühle nicht einseitig genutzt werden kann; andere bauliche Wege müssten gefunden werden. Dies würde zu einer erheblichen Umplanung mit entsprechendem Zeitverlust und Aufwand an finanziellen Mitteln führen.

Als praktikable Vorgehensweise wird vorgeschlagen, die jetzige Kesselanlage im Altbau, welche ca. 15 Jahre alt ist, bei Errichtung eines Nahwärmenetzes durch eine Nahwärmeversorgung zu ersetzen.

Die Berichtsvorlage Nr. BI A 012/2015 wurde durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

gez.

Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

II. In nichtöffentlicher Sitzung**28. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des Bahnhofgebäudes im Stadtteil Hohen Neuendorf**

Los 001.1 – Erweiterter Rohbau (Treppenhaus)

Vorlage: B 043/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 19
Davon stimmberechtigt: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

31. Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 21:43 Uhr.

gez.

Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Protokoll

über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 09.06.2015

Sitzungsraum: Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:51 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:	Matthias Rink	gez.
Schriftführerinnen:	Yvonne Wendland	gez.
	Ramona Lopitz	gez.

SITZUNGSERGEBNIS:

II. In nichtöffentlicher Sitzung

8. Vergabe der Bauleistungen für den Neubau Gehweg und Zufahrten sowie Herstellung der Wendeschleife in der Straße Unter den Eichen im Stadtteil Borgsdorf Vorlage: B 032/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
Davon stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9. Neubau Bauhof, Karl-Marx-Straße 11 im Stadtteil Hohen Neuendorf – Vergabe von Bauleistungen: Heizung, Lüftung, Sanitär Vorlage: B 040/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
Davon stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

10. Freigabe von finanziellen Mitteln zum Abschluss einer interkommunalen Vereinbarung mit der Gemeinde Mühlenbecker Land Vorlage: B 041/2015

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
Davon stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

gez.
Matthias Rink
Vorsitzender des
Hauptausschusses

Bekanntmachung

zur Auslegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 25.06.2015, mit Beschluss Nr. B 033/2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss kann von jedermann in den Räumlichkeiten des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf, zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, G u. V, Anhang und Lagebericht einschließlich des Bestätigungsvermerkes, wird dort vom 03.08.2015 bis 04.09.2015 ausgestellt.

Hohen Neuendorf, den 06.07.2015

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

Bebauungsplan Nr. 55

„Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 26.02.2015 mit Beschluss-Nr.: B 008/2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt (vgl. Anlage):

- im Norden durch die Waldfläche des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim,
- im Osten durch die Grenze des Flurstücks 4/2 (Flur 1), Stand Februar 2015
- im Süden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke an der Jägerallee Nr. 5 bis 15 und der Dianaallee 32, Stand Februar 2015
- im Westen durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke entlang der Hubertusallee 50 bis 54, Stand Februar 2015.

Der Bebauungsplan ist in Anwendung des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich IV

Bauamt, Rathausaußenstelle, Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss, Vorraum, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 27.07.2015 bis 07.08.2015 während folgender Zeiten

Montag	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus. Anschließend kann der Bebauungsplan mit Begründung von jedermann in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich IV Bauamt während der Dienstzeiten eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, § 44 Abs. 4 BauGB, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

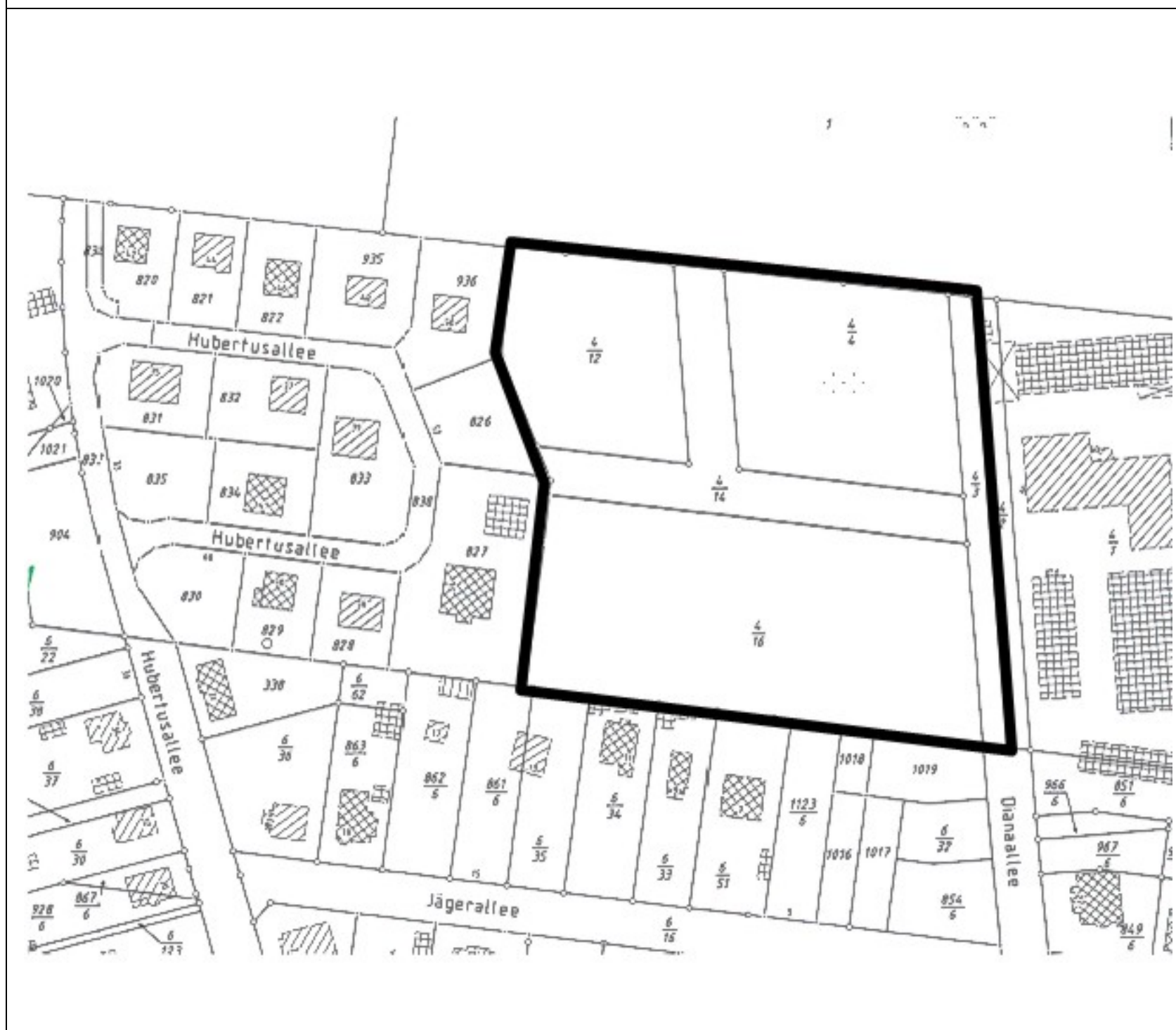
Hohen Neuendorf, den 26.06.2015

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

Bebauungsplan Nr. 55:
"Nördlich der Dianaallee, Stadtteil Borgsdorf"



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48

„Nördlich S-Bahnhof Bergfelde,
Stadtteil Bergfelde“

(Ersatzbekanntmachung gemäß

§§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB)

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 25.06.2015 mit Beschluss Nr.:

B 037/2015 in öffentlicher Sitzung eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 3 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Zusammenstellung der Flurstücke und dem Auszug aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre:

Gemarkung Bergfelde, Flur 1, Flurstücke

1157	1351	1352	1353	1354	1356	1358
1359	1360	1364	1365	1371	1379	1654
1722	1727	1750	1768	1792		

Gemarkung Bergfelde, Flur 2, Flurstücke

1194/3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a) sind.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 3 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
5. unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hohen Neuendorf, den 13.07.2015

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich deren Anlage im Amtsblatt Nr. 7 des 24. Jahrgangs der Stadt Hohen Neuendorf als Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Veränderungssperre nebst Karte kann von jedermann in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich IV Bauamt, Rathausaußenstelle, Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Karte ist nachfolgend abgebildet.

Hohen Neuendorf, den 15.07.2015

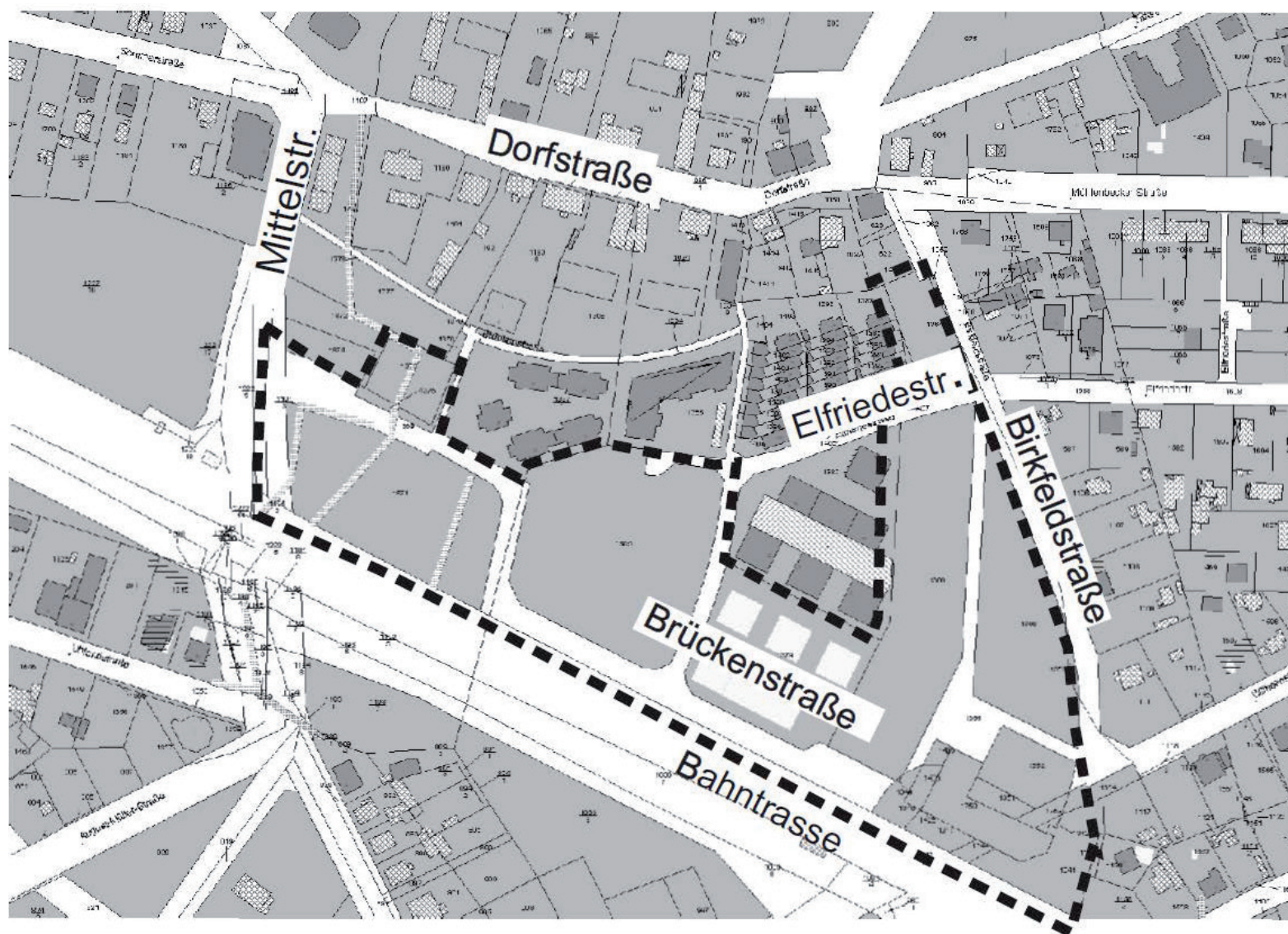
gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet

Anlage

Karte des Satzungsgebietes

Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“



unmaßstäblich

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf Pflege- und Entwicklungskonzept Herthamoor

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf hat am 19.11.2014 die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für das Herthamoor in Bergfelde in Auftrag gegeben. Auf der Basis des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft sowie unter Beachtung vorhandener rechtsverbindlicher Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Westbarnim, Biotop) und informeller Planungsgrundlagen (u.a. Landschaftsplan 2014, Studienprojekt der TU Berlin 2013) sollte ein Konzept erstellt werden, das Aussagen zur Entwicklung des Gebietes und der hierfür notwendigen Pflege beinhaltet. Betroffen sind insbesondere die Belange des Naturschutzes (Moorschutz).

Das Pflege- und Entwicklungskonzept liegt nunmehr als Entwurf vor und wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Informationsveranstaltung durch die Planerschaft vorgestellt. Es werden verschiedene Entwicklungsoptionen aufgezeigt. Im Anschluss an die Präsentation gibt es Gelegenheit, zum Meinungsaustausch und zur Klärung von Fragen. Hinweise und Anregungen können im Nachgang bis zum 30.09.2015 schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Ansprechpartner ist Herr John (Bauamt/Stadtplanung).

Die Informationsveranstaltung findet am Mittwoch, den 2. September 2015, um 18:00 Uhr in der Grundschule Niederheide (Mensa), Goethestraße 1, im Stadtteil Hohen Neuendorf statt.

Das voraussichtliche Ende der Veranstaltung ist zu 20:00 Uhr vorgesehen.

Parallel zur vorgenannten Einbeziehung interessierter Bürgerinnen und Bürger werden die in ihren Belangen betroffenen Behörden und Institutionen um

Stellungnahme zum Konzeptentwurf gebeten. Alle bis zum 30.09.2015 eingehenden Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen werden anschließend geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Abwägung fließen in die Endfassung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für das Herthamoor ein, das als informelles Planwerk durch die Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich im Frühjahr 2016 beschlossen werden soll.

Hohen Neuendorf, den 25.07.2015

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet

Anlage: Plangebiet Entwurf Pflege- und Entwicklungskonzept Herthamoor



Abstimmungs bekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Hohen Neuendorf
Gemeinde: Stadt Hohen Neuendorf
Stimmkreis: 8

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 18. Februar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016.

Lfd. Nummer	1
Eintragungsstellen	Stadt Hohen Neuendorf Einwohnermeldeamt, Zimmer 216 Oranienburger Straße 2 16540 Hohen Neuendorf
Montag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 14.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 14.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens

(Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.“

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Peter Kreilinger Puschkinstraße 11 14542 Werder (Havel)	Angelika Bläschke Karl-Liebkecht-Str. 64 15831 Blankenfelde-Mahlow
Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf	Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau
Markus Sprissler Birkenstraße 1 14979 Großbeeren	Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen
Stefanie Waldvogel Parkstraße 3 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 12 15738 Zeuthen
Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Jörg Wanke Fischerstraße 23 15806 Zossen
Viara Schaale Eichenring 23 15749 Ragow	Jens Zschiedrich Siedlerweg 15 14974 Ludwigsfelde
Hohen Neuendorf, (Ort)	den 15.07.2015 (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Karl-Marx-Str., Hohen Neuendorf, Strecke 6087: Berliner Außenring, Bahn-km 15,896 und Strecke 6089: Birkenwerder – Hohen Neuendorf West, Bahn-km 1,8+75

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Einwendungen/Stellungnahmen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt

am 16.09.2015
ab 09:30 Uhr
im Hotel „Zum grünen Turm“
Oranienburger Str. 58
16540 Hohen Neuendorf

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

Hohen Neuendorf, den 09.07.2015

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Cottbus, sucht für die monatlich stattfindende Mikrozensus-Erhebung in Ihrer Region,

in Hohen Neuendorf und Umgebung,

Erhebungsbeauftragte.

Diese Tätigkeit ist nebenberuflich bei freier Zeiteinteilung durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine Entschädigung, die als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Selbstverständlich werden die Nebenkosten, wie Fahr- und Portokosten, ebenfalls erstattet. Gesucht werden **flexible, kontaktfreudige und verantwortungsbewusste Personen**, die für mehrere Jahre bereit und in der Lage sind, besonders in den Nachmittagsstunden tätig zu sein. Die Erhebung wird mit dem Laptop durchgeführt. Dieser wird vom Amt gestellt.

Die Mikrozensus-Erhebung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) als 1%ige Bevölkerungsstichprobe durchgeführt. Diese seit 1957 im Bundesgebiet jährlich als amtliche Repräsentativstatistik durchgeführte Erhebung liefert grundlegende Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt und die Wohnverhältnisse.

Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an. Diese Ankündigungen enthalten zugleich Kurzinformationen über die gesetzlichen Grundlagen des Mikrozensus. Die einbezogenen Haushalte sind bei den meisten Fragen zur Auskunft verpflichtet. Freiwillig zu beantwortende Angaben werden gesondert befragt.

Wer Interesse an der Interviewertätigkeit für den Mikrozensus hat, wendet sich bitte schriftlich oder telefonisch beim:

Adresse: Amt für Statistik
Berlin-Brandenburg
Standort Cottbus
Referat 51 C, Mikrozensus
Tranitzer Str. 16
03048 Cottbus

Telefon: **0331/8173 1117** Frau Klötzer
0331/8173 1118 Frau Sobiranski

Sie erhalten bei diesen Mitarbeitern auch weitere Auskünfte.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Standesamtes und Pass- und Meldewesens zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder erfolgt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg):

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Durchführung
der Aufgaben auf dem Gebiet des Standesamtes
und Pass- und Meldewesens zwischen
der Stadt Hohen Neuendorf und
der Gemeinde Birkenwerder**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) wird

zwischen der Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Klaus-Dieter Hartung

und der Gemeinde Birkenwerder, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Norbert Hagen

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Standesamtes und Pass- und Meldewesens geschlossen:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Die Stadt Hohen Neuendorf übernimmt für die Gemeinde Birkenwerder die nachfolgenden Selbstverwaltungsaufgaben bzw. Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung:

- a) Personenstandswesen,
- b) Führung des Melderegisters und die Erfüllung der Aufgaben zur Durchsetzung des Meldegesetzes,
- c) Führung des Pass- und Personalausweisregisters, sowie die Bearbeitung der Arbeitsabläufe bei der Durchsetzung des Pass- und Personalausweisgesetzes,
- d) Entgegennahme und Bearbeitung von Fahrerlaubnisbeanträgen,
- e) Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung FRZ und GZR und
- f) Erstellung von Statistiken.

Sie verpflichtet sich, die genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchzuführen.

**§ 2
Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der in § 1 genannten Aufgaben notwendigen Kosten.

- (2) Die Gemeinde Birkenwerder beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil der Einwohnerzahl der Gemeinde Birkenwerder zur Einwohnerzahl beider Kommunen ins Verhältnis gesetzt wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.

- (3) Im Einzelnen sind folgende Kosten zu tragen:

1. Personalkosten,
2. Sachkosten,
3. Gemeinkosten,
4. allgemeine Verwaltungskostenumlage.

- (4) Die Jahresabschlussrechnung erfolgt durch eine Kostenermittlung anhand des Jahresabschlusses im ersten Halbjahr des darauffolgenden Haushaltsjahres, entsprechend einer dieser Vereinbarung beiliegenden Musterkalkulation.

- (5) Auf die Jahresabrechnung wird im Voraus ein Abschlag in Höhe von 90 v. H. der Vorjahreskosten, zahlbar zum 30.06. des laufenden Jahres, fällig.

**§ 3
Durchführung der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf hält in seinen Diensträumen die entsprechenden personellen und materiellen Ausstattungen für die Durchführung der übertragenen Aufgaben vor.
- (2) Die Stadt Hohen Neuendorf verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Der Personalbedarf ist in der Anlage dargestellt. Besteht Veränderungsbedarf, so teilt die Stadt Hohen Neuendorf dies dem Vertragspartner bis zum 31. Mai eines Jahres mit. Eine Anpassung der Personalkosten erfolgt dann ab dem 1. Januar des Folgejahres.

**§ 4
Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Erfüllt die Stadt Hohen Neuendorf die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß, so fordert der Vertragspartner die Stadt Hohen Neuendorf schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt Hohen Neuendorf ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann die Vereinbarung jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Vertragspartner gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.

- (5) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der Vereinbarung liegt die gesamte Durchführung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach § 1 wieder bei der jeweiligen Gemeinde. Die von der Stadt Hohen Neuendorf erlassenen Verwaltungsakte bestehen fort.

**§ 5
Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 27 Abs. 4 GKG durch den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde. Die Stadt Hohen Neuendorf verpflichtet sich diese einzuholen.
- (2) Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises Oberhavel wirksam.

**§ 6
Schlussbestimmung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.12.1992, geändert durch Vertrag vom 15.12.1995, seine Wirksamkeit.

Hohen Neuendorf, den 11.04.2013
Birkenwerder, den 11.04.2013

gez. Klaus-Dieter Hartung Bürgermeister	gez. Norbert Hagen Bürgermeister
---	--

gez. Alexander Härtel 1. stellv. Bürgermeister	gez. Angelika Huhle 1. stellv. Bürgermeisterin
--	--

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Oranien-
burger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf

Nächste Termine:

Dienstag, 4. August 2015

Dienstag, 1. September 2015



Bürgermeister:	☎ 528 112
Sekretariat:	☎ 528 113
Bürgerservice:	☎ 528 116
Standesamt:	☎ 528 120
Bauamt:	☎ 528 122
Finanzservice:	☎ 528 124
Marketing u. Kommunikation:	☎ 528 145

AMTSBLATT

für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet
in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich
in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0
gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €